

UNIVERSITÄT HOHENHEIM



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1148 Datum: 09.05.2017



**Verwaltungsordnung
der Graduiertenakademie
der Universität Hohenheim**

Verwaltungsordnung der Graduiertenakademie der Universität Hohenheim

Der Senat der Universität Hohenheim hat in seiner Sitzung am 3. Mai 2017 auf Grund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), die nachfolgende Verwaltungsordnung der Graduiertenakademie der Universität Hohenheim beschlossen.

§ 1 Rechtsstatus

- (1) Die Graduiertenakademie ist eine Betriebseinheit der Universität Hohenheim gemäß § 15 Abs. 7 Satz 1 LHG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 und 4 Grundordnung der Universität Hohenheim (GO).
- (2) Die Dienstaufsicht führt gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 GO das Rektorat.

§ 2 Aufgaben

Die Graduiertenakademie ist eine service-orientierte, fakultätsübergreifende Einrichtung zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität des Promotionswesens. Sie ist auf fächerübergreifender Ebene zuständig für die Verwaltung, das Betreuungsangebot und die Qualitätssicherung im Promotionswesen. Als zentrale Anlaufstelle für Fragen zur Promotion zielt sie darauf ab, den formalen Ablauf des Verfahrens zu vereinfachen und Promovierende der Universität Hohenheim sowie ihre Betreuenden in der Verfahrensdurchführung zu unterstützen. Sie baut ein koordiniertes Angebot an promotionsrelevanter Information und Beratung, Vernetzung und Weiterbildung auf bzw. aus und ist zuständig für die Umsetzung von promotionsrelevanten Vorgaben des Landeshochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus koordiniert sie Maßnahmen zur überfachlichen Qualitätssicherung. Das Promotionsrecht und die Primärverantwortung für die fachliche Qualifizierung der Promovierenden sowie die für die fachliche Qualitätssicherung liegen bei den Fakultäten.

Die Ausrichtung des Angebots der Graduiertenakademie richtet sich nach der Strategie zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses der Universität Hohenheim, wie sie im jeweils geltenden Struktur- und Entwicklungsplan niedergelegt ist. Die Gestaltung des Angebots erfolgt im Dialog mit dem Promovierendenkonvent.

Die Graduiertenakademie ist für die Erfassung der Promovierenden in einer geeigneten Datenbank und im Rahmen des Hochschulstatistikgesetzes auch für Zulieferung von Daten an das Berichtswesen zuständig.

§ 3 Leiterin oder Leiter der Graduiertenakademie

- (1) Die Verantwortung für den Betrieb der Graduiertenakademie obliegt deren Leitung.
- (2) Das Rektorat setzt die Leitung ein. Die Leitung benennt eine stellvertretende Leitung.
- (3) Die Leitung der Graduiertenakademie legt im Einvernehmen mit der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Forschung halbjährlich Maßnahmen zur Umsetzung der in § 2 Absatz 1 genannten Aufgaben fest.
- (4) Die Leitung ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der der Graduiertenakademie zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ist gegenüber diesen in Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben weisungsberechtigt.

§ 4 Haushaltsmittel

Die jährlichen Mittelzuweisungen für den Betrieb der Graduiertenakademie erfolgen durch das Rektorat.

§ 5 Beteiligung der Senatskommission Forschung

Die Graduiertenakademie informiert die Senatskommission Forschung (SKF) regelmäßig über aktuelle Entwicklungen in ihrem Bereich. Sie ermöglicht der SKF damit, über Angelegenheiten der Graduiertenakademie zu beraten und die Graduiertenakademie in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Verwaltungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

Hohenheim, 05.05.2017

gezeichnet

Prof. Dr. Stephan Dabbert

- Rektor -